



# Gemeinde Affing

Landkreis Aichach-Friedberg

Wasserversorgung Gemeinde Affing  
Mühlweg 24  
86444 Affing  
Telefon: +49 (0) 8207/8019  
Telefax: +49 (0) 8207/9589779  
E-Mail: [wasserversorgung@affing.de](mailto:wasserversorgung@affing.de)

## Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis

(bitte deutlich in Druckbuchstaben ausfüllen)

\_\_\_\_\_  
Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

\_\_\_\_\_  
Straße (Anschrift, keine Postfachnummer)

\_\_\_\_\_  
Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
Homepage

\_\_\_\_\_  
E-Mail

### Geschäftsführer/Inhaber:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

### Verantwortliche Fachkraft:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

### Verantwortliche Fachkraft:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

### Anschrift der Werkstatträume:

Werkstattwagen

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon



**Anlage 1: Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Gas/Wasser**

<b>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis</b> - Gas/Wasser -  <b>Qualifikation</b>		<b>Erforderliche Nachweise</b>									
		Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle/Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde
1.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit > 50 P.)	X	X	X	X						
1.1.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit < 50 P.)	X	X	X	X	X					
2.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfzeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	X	X	X	X						
2.1.	<b>Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X						
3.	<b>Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk</b> nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998 - 2003) mit Anhang zum Meisterprüfzeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	X	X	X	X	X					
3.1.	<b>Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk</b> (Prüfung vor 1998)	X	X	X	X	X					
4.	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	X	X	X		X <sup>6</sup>		O	O		X
4.1.	Ausbildung an einer <b>staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik</b> Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	X	X	X		X		O	O		X
5.	<b>Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science</b> in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-Technik)	X	X	X		X <sup>6</sup>		O	O		X

<b>Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis</b> - Gas/Wasser -  <b>Qualifikation</b>		<b>Erforderliche Nachweise</b>										
		Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle/ Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundenachweis TRGI (100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3 - 5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomurkunde	Ausnahmegewilligung der Reg./HWK
6.	<b>Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister</b> nur für Volkseigene Betriebe zuständig	X	X	X	X	X <sup>2</sup>		O	O			
7.	<b>Grenzüberschreitende Tätigkeit</b> von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Allemagne“.	X	X	X		X		O	O			
8.	<b>Ausnahmefall gemäß § 4 HWO</b> "Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten"	X	X	X						X <sup>4</sup>		X
9.	<b>Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO (Altgesellenregelung)</b> für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	X	X	X		X		X				X
10.	<b>Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO</b> und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	X	X	X	X	X <sup>1</sup>	X <sup>1</sup>					
11.	<b>Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO</b> und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk	X	X	X	X	X		O	O			
12.	<b>Ausübungsberechtigung gem. § 7 a HWO</b> und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	X	X	X	X	X <sup>7</sup>	X					
13.	<b>Ausnahmegewilligung gem. § 8 HWO</b>	X	X	X		X		X				X
14.	<b>Ausnahmegewilligung gem. § 9 HWO</b> in Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installationsunternehmen)	X <sup>5</sup>	X	X		X						X
15.	<b>Industriebetriebe</b> Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal	X	X	X	O	O		X <sup>3</sup>				
16.	<b>Wohnungsbaugesellschaften</b> Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal	X	X	X	O	O		X <sup>3</sup>				

X Zwingend erforderlich

X<sup>1</sup> Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis (100-Std.-Lehrgang) erforderlich. (Die Eintragung Wasser ist bereits in dem 240-Std.-Lehrgang gemäß Verbändevereinbarung enthalten).

X<sup>2</sup> Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-Lehrgang erforderlich.

X<sup>3</sup> Es muss eine verantw. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung nachzuweisen hat.

X<sup>4</sup> Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen Fachkraft möglich.

X<sup>5</sup> Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig.

X<sup>6</sup> Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis (100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.

X<sup>7</sup> Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss noch für SFH angepasst werden).

O Optional, einer der Nachweise muss erbracht sein.



Wasserversorgung Gemeinde Affing  
Mühlweg 24  
86444 Affing

### Selbstbestätigung durch die verantwortliche Fachkraft

\_\_\_\_\_  
Vollständiger Firmenname Antragsteller, einschließlich Gesellschaftsform

\_\_\_\_\_  
Straße (keine Postfachnummer)

\_\_\_\_\_  
Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort

\_\_\_\_\_  
Anschrift der Werkstatträume:

Werkstattwagen

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
Haus-Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ      Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

#### Verantwortliche Fachkraft:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

#### Verantwortliche Fachkraft:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

#### Verantwortliche Fachkraft:

\_\_\_\_\_  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Mobil

### 1. Nachstehende Werkzeuge, Arbeitsmittel und Prüfgeräte sind vorhanden:

Mindestausstattung		Empfohlen	
Allgemein:		Allgemein:	
<input type="checkbox"/>	Werkbank mit Schraubstock	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Geeignetes Werkzeug für die Herstellung von Rohrverbindungen	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>	Dichtungsmaterial (DVGW-zugelassen)	<input type="checkbox"/>	
Wasser:		Wasser:	
<input type="checkbox"/>	Ggf. für TW zugelassenes Gewinde-Schneideöl (DVGW-zugelassen)	<input type="checkbox"/>	Prüfeinrichtungen für TW (Prüfpumpe, ölfreier Kompressor, Prüfeinheit für inertes Gas)
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	Entkalkungsgerät für Durchlauferhitzer

**2. Folgende einschlägige Vorschriften und Richtlinien sind vorhanden:**

Mindestausstattung		Empfohlen	
Wasser:		Wasser:	
<input type="checkbox"/>	AVBWasserV*	<input type="checkbox"/>	DVGW W 551 (A) „Legionellenwachstum“
<input type="checkbox"/>	DIN EN 806	<input type="checkbox"/>	DVGW W 553 (A) „Zirkulationssysteme“
<input type="checkbox"/>	DIN EN 1717	<input type="checkbox"/>	Wasserabgabesatzung der Stadt Aichach (WAS)
<input type="checkbox"/>	DIN 1988 (TRWI)	<input type="checkbox"/>	Wasserabgabesatzung der Magnusgruppe (WAS)
<input type="checkbox"/>	Trinkwasserverordnung (TrinkwV)*	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN 1988 (TRWI)
<input type="checkbox"/>	VOB DIN 18381 (Sanitäre Anlagen)	<input type="checkbox"/>	Kommentar zur DIN VOB 18381

**Bemerkungen:**

---



---



---



---



---



---



---



---

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannten Werkzeuge, Arbeitsmittel, Prüfgeräte sowie einschlägige Vorschriften und Richtlinien für die Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Wasseranlagen vorhanden sind.

Ort Datum

Name Firma (VIU) Vorname Name (verantwortliche Fachkraft) Unterschrift

***Richtlinien***

*für den Abschluss von Verträgen  
mit Installationsunternehmen  
zur Herstellung, Veränderung,  
Instandsetzung und Wartung  
von Gas- und Wasserinstallationen*

*vom 3. Februar 1958  
in der Fassung  
vom 1. März 2007*

**Herausgeber:**

Bundesverband der deutschen  
Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), Berlin

**Verlag und Vertrieb:**

wvgw Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft  
Gas- und Wasser mbH  
Josef-Wirmer-Straße 3  
53123 Bonn  
Tel. 0228 9191-40  
Fax 0228 9191-499  
info@wvgw.de  
www.wvgw.de

*Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe  
und die Einspeisung in elektronische  
Systeme, auch auszugsweise, nur mit  
Genehmigung des Verlages gestattet.*

# **Richtlinien**

*für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. März 2007*

## **Präambel**

*Die Neufassung der Richtlinien und des Vertragsmusters anlässlich der Novellierung der Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk wurde gemeinsam erarbeitet vom Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (BGW), dem Bundesindustrieverband Heizungs-, Klima-, Sanitärtechnik/Technische Gebäudesysteme e.V. (BHKS) und dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) unter Mitwirkung des DVGW Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. – Technisch-wissenschaftlicher Verein. Weiterhin wurden die Richtlinien an die veränderte Rechtslage infolge der Novellierung der AVBGasV angepasst.*

*Die Niederdruckanschlussverordnung sieht genauso wie die AVBGasV als Vorgängerverordnung die Führung von Installateurverzeichnissen durch die Netzbetreiber vor, wobei nach dem erklärten Willen des Ordnungsgebers die Eintragung in ein Installateurverzeichnis auf der Grundlage der Richtlinien erfolgen soll (vgl. Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBGasV).*

*Die Neufassung ist gekennzeichnet durch die übereinstimmende Vorstellung der beteiligten Verbände, dass sich Netzbetreiber und Installationsunternehmen als gleichberechtigte Partner gegenüberstehen.*

*Die Verbände empfehlen die Richtlinien und das Vertragsmuster allen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen zur allgemeinen Beachtung und Anwendung. Sie werden um eine einheitliche Anwendung und Auslegung der Richtlinien und des Vertrages im partnerschaftlichen Geiste sowie um eine zeitgemäße Fortentwicklung der Richtlinien bemüht sein.*

## 1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen (NB) und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU).

## 2 Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 13 Abs. 2 NDAV bzw. § 12 Abs. 2 AVBWasserV<sup>1</sup> vom NB zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des NB und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Netzgebiet des NB.

## 3 Allgemeine Anforderungen an das IU

**3.1** Der Inhaber des IU oder ein fest angestellter verantwortlicher und weisungsberechtigter Fachmann muss die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muss zuverlässig sein.

**3.2** IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person müssen mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

## 4 Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

**4.1** die Kenntnis der zu beachtenden  
– Rechts- und Verwaltungsvorschriften,  
– Anschlussbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des NB sowie  
– anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks des DVGW Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. und der DIN-Normen

glaubhaft zu machen; hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten;

**4.2** sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z.B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unterrichtung über geltende Bestimmungen;

**4.3** eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;

**4.4** eine gültige Bescheinigung über die Gewerbeanzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;

**4.5** den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen;

**4.6** auf Verlangen des NB zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

## 5 Nachweis der fachlichen Befähigung

**5.1** Der Nachweis der fachlichen Befähigung nach Abschnitt 3 ist grundsätzlich erbracht, wenn der Inhaber des IU oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann

**5.1.1** die Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk nach Maßgabe des § 46 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) abgelegt und im Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 InstallateurHeizungsbauerMstrV) mindestens 50 Punkte

<sup>1</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750. ber. BGBl. I S. 1067)

erreicht hat oder die Meisterprüfung nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk a.F.<sup>2</sup> abgelegt hat oder

**5.1.2** die Diplomprüfung oder die Abschlussprüfung an einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule in einem dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk entsprechenden Fachgebiet bzw. einer solchen Fachrichtung (s. Anhang) bestanden und im Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk die Gesellenprüfung abgelegt hat oder anstelle der Gesellenprüfung mindestens drei Jahre praktischer Tätigkeit nachweisen kann.

**5.2** In Ausnahmefällen kann das IU, das vorstehende Voraussetzungen nicht erfüllt, den Nachweis dadurch führen, dass sein Inhaber oder dessen Beauftragter als verantwortlicher Fachmann über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sowie über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügt. Die handwerksrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **6 Sachlich beschränkter Installateurvertrag**

Der NB kann den Installateurvertrag sachlich auf Gas oder Wasserinstallationsarbeiten beschränken, wenn das IU seine fachliche Befähigung nur für einen dieser Teilbereiche der Installation nachweist.

## **7 Dauer des Installateurvertrages**

Der Installateurvertrag soll auf eine bestimmte Zeit, in der Regel nicht länger als fünf Jahre, abgeschlossen werden. Das IU kann die Fortsetzung des Installateurvertrages verlangen, wenn kein Zweifel hinsichtlich der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des IU besteht.

<sup>2</sup> Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk in der Fassung vom 28. August 1974.

## **8 Zweigniederlassungen**

**8.1** Für Zweigniederlassungen muss das IU einen Betriebsleiter fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit nach Abschnitt 3 besitzt. Im Übrigen gilt für die Zweigniederlassung Abschnitt 4 entsprechend.

**8.2** In der Vertragsurkunde ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der Installateurvertrag für die Zweigniederlassung abgeschlossen worden ist.

## **9 Installateurausschuss**

**9.1** Am Ort der gewerblichen Niederlassung des NB – ggf. auch am Sitz einer Betriebsverwaltung, Betriebsdirektion o.ä. – soll ein Ausschuss für die Zusammenarbeit von Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Installateurausschuss) gebildet werden.

**9.2** Der Installateurausschuss ist von dem NB und den im Netzgebiet des NB niedergelassenen IU paritätisch zu besetzen. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll für jede Seite auf höchstens fünf beschränkt bleiben. Die IU-Vertreter werden von den eingetragenen IU aus ihrer Mitte bestimmt; dabei sind die Belange aller niedergelassenen IU angemessen zu berücksichtigen. Die Vertreter des NB werden von diesem entsandt. Der Vorsitz des Ausschusses liegt – sofern nichts anderes vereinbart wird – wechselweise beim NB und bei den IU. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Federführung für den Installateurausschuss liegt beim NB.

**9.3** Der Installateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

**9.3.1** Der Installateurausschuss wird von jedem Antrag auf Abschluss eines Vertrages sowie von jeder Kündigung eines Vertrages und den in Verbindung damit eingeleiteten Maßnahmen (vgl. § 3 Nr. 6 des Vertragsmusters) durch den NB unterrichtet. Er übermittelt dem NB binnen zwei Wochen nach Unterrichtung seine Stellungnahme. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NB und dem Installateurausschuss soll der Landesinstallateurausschuss zur Vermittlung eingeschaltet werden, dessen Stellungnahme der NB entspricht, soweit dem keine

Gründe im Sinne des § 5 Abs. 3 des Vertragsmusters oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

**9.3.2** Bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten aus dem Vertrag zwischen NB und IU wird der Installateurausschuss als Einigungsstelle tätig.

**9.3.3** Der Installateurausschuss fördert allgemein die Zusammenarbeit zwischen NB und IU. Zu Sitzungen, die dem Erfahrungsaustausch oder der Erarbeitung von Empfehlungen für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Aktionen dienen, können weitere IU und Gäste in beliebiger Zahl hinzugezogen werden.

## **10 Landesinstallateurausschuss**

**10.1** Auf Landesebene sollen Ausschüsse für die Zusammenarbeit von Gasnetzbetreibern bzw. Wasserversorgungsunternehmen und Installationsunternehmen (Landesinstallateurausschüsse) gebildet werden.

**10.2** Der Landesinstallateurausschuss besteht aus Vertretern der BGW-Landesorganisation und der Landesfachverbände und -innungen der IU. Hinsichtlich der Besetzung, des Vorsitzes, der Beschlussfassung und der Federführung gilt Abschnitt 9 sinngemäß.

**10.3** Der Landesinstallateurausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

**10.3.1** Er vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten zwischen NB und Installateurausschuss über das Vorliegen der Voraussetzungen eines Vertragschlusses oder einer Kündigung.

**10.3.2** Im Falle der Ablehnung des Abschlusses oder bei Kündigung eines Vertrages kann das betroffene IU binnen eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung bzw. der Kündigung schriftlich Einspruch beim NB einlegen; dieser legt den Vorgang innerhalb eines Monats über seine Landesorganisation dem Landesinstallateurausschuss zur nochmaligen Prüfung vor. Nach erfolgter Prüfung, zu der auch der Beschwerdeführer persönlich gehört werden soll, übermittelt der Ausschuss dem NB innerhalb eines Monats seine Stellungnahme.

**10.3.3** Der Landesinstallateurausschuss fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen NB und IU auf Landesebene. Er wirkt auf eine einheitliche Anwendung dieser Richtlinien hin. Abschnitt 9.3.3 gilt entsprechend.

## **11 Form der Verträge**

Die Verträge bedürfen der Schriftform.

## **12 Übergangsbestimmungen**

**12.1** Diese Richtlinien gelten für alle nach ihrem Inkrafttreten abzuschließenden Verträge.

**12.2** Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinien sollen mit allen IU schriftliche Verträge nach diesen Richtlinien abgeschlossen werden. Bestehende Verträge sollen nach Möglichkeit diesen Richtlinien angepasst werden.

## **Anhang**

Gemäß der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) sind dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk entsprechende Fachgebiete bzw. Fachrichtungen:

Versorgungstechnik

Betriebs- und Versorgungstechnik

Energie- und Wärmetechnik

Maschinenbau

Produktionstechnik

Verfahrenstechnik

Schiffsmaschinenbau

Schiffsbetriebstechnik

Sanitärtechnik.